

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 16.05.2007 - Nr. 03/2007 - 15. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2007 S. 1
2. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2007 S. 8
3. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 9
4. Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 9
5. Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau S. 16
6. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau S. 16
7. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ S. 19
8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes D II „Großes Bruch“ S. 19
9. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ S. 22
10. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II „Windfeld Dauer“ S. 23
11. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau – ehem. Abdeckerei Wittenhofer Straße zwecks Errichtung eines „Wasserstoffwerks mit Biogasanlage“ Prenzlau und Aufhebung des B-Plans W I „Windfeld Nord“ sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung S. 24

12. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes D VIII „Uckerstadion“ S. 25
13. Ankündigung Teileinziehung Schwarzer Weg 7,5 t S. 25
14. Teileinziehungsverfügung Friedrichstraße Fußgängerzone S. 28
15. Teileinziehungsverfügung Friedrichstraße 7,5 t S. 29
16. Widmungsverfügung Parkplatz P.-Glöde-Straße S. 30
17. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) S. 31
18. Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung S. 31

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2007

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Zu TOP 6.

Bestätigung der Tagesordnung

Zu TOP 6.1.

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 85/2007

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP
Einstellung der Jahreschronik der Stadt Prenzlau DS:
90/2006

Wortlaut:

„Der Antrag der DS: 90/2006 ist auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 6.2.**Antrag Bürgermeister DS-Nr.: 95/2007**

Änderung der Tagesordnung

Wortlaut:

„Es wird beantragt, die DS: 92/2007 - Genehmigung Eilentscheidung: Liegenschaftstausch zwischen dem Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium und der Gesamtschule „Carl Friedrich Grabow“ sowie die Zügigkeit des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 6.3.**Antrag Bürgermeister DS-Nr.: 98/2007**

Änderung der Tagesordnung

Wortlaut:

„Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt - Präsentation des Gestaltungsentwurfes für die Marktbergbebauung - zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Abstimmung: 26/ 1/ 0 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 6.4.**Antrag Stadtverordneter Melters DS-Nr.: 101/2007**

Änderung der Tagesordnung: Aufnahme der DS: 100/2007

Wortlaut:

„Ich beantrage, die DS: 100/2007 - Änderung Gesellschaftsverträge Wohnbau GmbH Prenzlau und Stadwerke Prenzlau GmbH - zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Abstimmung: 14/ 12/ 1 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 7.

Rechenschaftsbericht des Senioren- und des Behindertenbeirates

Zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 57/2007**

Seniorenbeirat: Neuwahl von zwei Mitgliedern

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Gerda Krawietz, 17291 Prenzlau, Georg-Dreke-Ring 13, und Herrn Erich Holzmann, 17291 Prenzlau, Am Sternberg 3, in den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau zu berufen.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 78/2007**

Liegenschaftstausch zwischen dem Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium und der Gesamtschule „C. F. Grabow“

Durch DS: 92/2007 ersetzt.

Zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 80/2007**

Zügigkeit des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums

Durch DS: 92/2007 ersetzt.

Zu TOP 10.1.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 92/2007**

Genehmigung Eilentscheidung: Liegenschaftstausch zwischen dem Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium und der Gesamtschule „Carl Friedrich Grabow“ sowie die Zügigkeit des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung vom 19. 04. 2007 (Anlage).“

Zu TOP 10.2.**Antrag Fraktionen CDU, FDP, SPD, Bürgerfraktion DS-Nr.: 102/2007**

Antrag zu DS: 92/2007

Wortlaut:

„Es wird eine Schüler- und Schulkonferenz im Gymnasium einberufen und das Ergebnis der Beratungen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales und der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.“

Abstimmung: 13/ 12/ 1 mehrheitlich angenommen

Abstimmung über DS: 92/2007 entfällt aufgrund Antrag DS: 102/2007

Zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 56/2007**

Personalkostenförderung Jugendrechtshaus

Zu TOP 11.1.**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 56-1/2007**

Änderungsantrag zu DS: 56/2007 – Personalkostenförderung Jugendrechtshaus

zurückgezogen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Personalkostenförderung für das Jugendrechtshaus soll fortgeführt werden.

2. Der Zuschuss für das Jugendrechtshaus in Trägerschaft der IG Frauen Prenzlau e. V. wird 2007 um 9.600,00 € auf insgesamt 18.400,00 € erhöht.
3. Ab 2008 unterstützt die Stadt Prenzlau das Jugendrechtshaus mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss bis zu 28.600,00 €.
4. Der Personalkostenzuschuss mindert sich jährlich um die vom Träger des Jugendrechtshauses eingeworbene Fördersumme im Personalkostenbereich.“

Abstimmung: 23/ 0/ 1 einstimmig angenommen

Zu TOP 12.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 43/2007

Weitere Verfahrensweise Wochenmarkt

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 12.1.

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 72/2007

Antrag zu DS: 43/2007

Wortlaut:

„Die Stadtverwaltung stellt jegliche Aktivitäten zur Standortauswahl des Wochenmarktes vorerst ein und wird erst vorbehaltlich eines Beschlusses der SVV in dieser Angelegenheit aktiv.“

Abstimmung: 18/ 8/ 0 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 47/2007

Grundsatzbeschluss Sanierung Altbauten

Zu TOP 13.1.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 47-1/2007

Änderungsantrag zu DS: 47/2007

Wortlaut:

„Ergänzung 2. Absatz:

„Sollte eine Sanierung und der Verkauf auf Grund des Bauzustandes wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, ist nach Bestätigung durch die SVV das Gebäude zum Abriss freizugeben.“

Ergänzung 3. Absatz 1. Zeile: „Erhaltenswerte Objekte, die die SVV bestätigt, sind ...“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Prenzlau unterstützt die Bemühungen des städtischen Wohnungsunternehmens Wohnbau GmbH Prenzlau für die Akquisition von Fördermitteln zum Erhalt und der Aufwertung der unsanierten Altbau-substanz.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wohnungsgesellschaft, auf der Grundlage von Bauzustandsuntersuchungen zum Umfang des Sanierungsbedarfes und von Kostenschätzungen alle Möglichkeiten der Förderung zu prüfen. Außerdem ist zu prüfen, welche Bestandsgebäude sich für einen Verkauf eignen, um so auch die Möglichkeiten der Aufwertung durch Eigentumsbildung und der damit möglichen Förderung von selbst genutztem Wohneigentum zu nutzen. Sollte eine Sanierung und der Verkauf auf Grund des Bauzustandes wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, ist nach Bestätigung durch die SVV das Gebäude zum Abriss freizugeben.

Erhaltenswerte Objekte, die die SVV bestätigt, sind in die Maßnahmen- und Durchführungskonzepte des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, der Stadterneuerung (Sanierungsgebiet) und des Stadtumbaus Ost aufzunehmen.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen unter Beachtung der DS: 47-1/2007

Zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 42/2007

Überplanmäßige Ausgabe: Stadtumbau – Teil Aufwertung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 85.400,00 € für den Ausbau der Kleinen Friedrichstraße im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau Ost, Teilprogramm Aufwertung“.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird gewährleistet durch Vorausleistungen bei Straßenbaubeiträgen für die Baumaßnahme Schenkenberger Straße.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 15.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 38/2007

Antrag auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung „Windfeld Uckermark, Ortsteil Dauer“ und Errichtung eines „Wasserstoffwerks mit Biogasanlage, Prenzlau“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Antrag nach § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Firma Uckerwerk Energietechnik GmbH auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für das „Windfeld Uckermark, Ortsteil Dauer“ wird stattgegeben. Die Standortflächen sind dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das „Wasserstoffwerk mit Biogasanlage, Prenzlau“ an der Wittenhofer Straße wird aus Gründen der Verfah-

rensklarheit im Rahmen eines gesonderten Beschlusses zur Flächennutzungsplanänderung (DS: 45/2007) beraten.

Die Planungen sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erstellen. Zur Sicherung der Kostenübernahme ist ein Durchführungsvertrag mit der Firma Uckerwerk Energietechnik GmbH abzuschließen, in dem weitere Einzelheiten zum Planungsprozess festgelegt werden. Dieser ist im weiteren Verfahren ebenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verträge vorzubereiten.“

Abstimmung: 24/ 0/ 2 einstimmig angenommen

Zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2007

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau – ehem. Abdeckerei Wittenhofer Straße zwecks Errichtung eines „Wasserstoffwerks mit Biogasanlage“ Prenzlau und Aufhebung des B-Planes W I „Windfeld Nord“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bebauungsplan W I „Windfeld Nord“ (Nr. 3/1131/III/61, s. Anlage 1) wird aufgehoben.

Für den in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereich wird der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet „Wasserstoffwerk mit Biogasanlage“ geändert. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Die Planungen sind in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

Zu TOP 17.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 41/2007

Antrag auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung „Windfeld Uckermark, Ortsteil Blindow“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Antrag nach § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Firma ife Projekt- und Beteiligungsmanagement GmbH & Co. KG auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für das „Windfeld Uckermark, Ortsteil Blindow“ wird stattgegeben. Die Standortflächen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Planungen sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erstellen. Zur Sicherung der Kostenü-

bernahme ist ein Durchführungsvertrag mit der Firma ife Projekt- und Beteiligungsmanagement GmbH & Co. KG abzuschließen, in dem weitere Einzelheiten zum Planungsprozess festgelegt werden. Dieser ist im weiteren Verfahren ebenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verträge vorzubereiten.“

Abstimmung: 24/ 1/ 1 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 18.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 7/2007

Überplanmäßige Ausgabe: Landweg Seelübbe-Prenzlau, 1. BA: Zufahrt zur Schweinemastanlage

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 219.982 € für die Maßnahme „Landweg Seelübbe-Prenzlau, 1. BA: Zufahrt zur Schweinemastanlage“.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch eine Mehreinnahme von Fördermitteln (Zuschüsse vom Land) in Höhe von 183.736 € und zusätzliche Einnahmen durch Vorausleistungsbescheide für die Straßenbaumaßnahme Schenkenberger Straße in Höhe von 36.246 € gewährleistet.“

Abstimmung: 20/ 0/ 6 einstimmig angenommen

Zu TOP 19.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 37/2007

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D VIII „Uckerstadion“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für das Gebiet an der südlichen Uckerpromenade wird der Bebauungsplan D VIII „Uckerstadion“, wie in der Anlage gekennzeichnet, aufgestellt. Planungsziele sind eine Mischgebietsausweisung südlich des Uckerstadions und die dauerhafte Sicherung des Uckerstadions und angrenzender Bereiche als Sport- und Freizeitfläche.
2. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert bzw. angepasst.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll durchgeführt werden.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 20.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 50/2007**

Entwurf 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Zu TOP 20.1.**Antrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner DS-Nr.: 50-1/2007**

Änderungsantrag zu DS: 50/2007:

Zusatz zum § 6 und 8 Entwurf 2. Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

Wortlaut:

„§ 6 Zusätzlicher Absatz:

Bei größeren Bauvorhaben ab 25 Stck. Stellplätzen ist vor Vertragsabschluss mit dem Bauherrn der zustimmende Beschluss des Hauptausschusses einzuholen.

§ 8 Zusätzlicher Absatz:

Bei größeren Bauvorhaben ab 25 Stck. Stellplätzen ist der Ablösebetrag durch den Hauptausschuss zu beschließen. Soll die %-Zahl gemindert werden, so ist auch hierfür ein Beschluss des Hauptausschusses notwendig.“

zurückgezogen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Entwurf der ‚2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)‘ gemäß Anlage.

Der Entwurf ist für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

Abstimmung: 20/ 2/ 4 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 21.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 59/2007**

Überplanmäßige Ausgabe: Ehrenmal der Roten Armee

Zu TOP 21.1.**Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS DS-Nr.: 59-1/2007**

Änderung der Bezeichnung der Drucksache

Der Beschluss zu DS: 59-1/2007 entfällt durch redaktionelle Änderung.

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 202.000,00 € für die Maßnahme Ehrenmal der Roten Armee.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch eine Mehreinnahme von Fördermitteln (Zuschüsse vom Bund und vom Land) in Höhe von 202.000,00 € gewährleistet.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 22.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 58/2007**

Genehmigung Eilentscheidung: Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlages zur Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens in dem Rechtsstreit Stadt Prenzlau ./ . Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung vom 27.03.2007 (Anlage).“

Abstimmung: 23/ 0/ 3 einstimmig angenommen

Zu TOP 23.

Chronik der Stadt Prenzlau

Zu TOP 23.1.**Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP DS-Nr.: 90/2006**

Einstellung der Jahreschronik der Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Herausgabe weiterer Chroniken bzw. Auflagen der gegenwärtigen ersten Ausgabe mit sofortiger Wirkung einzustellen. Eine künftige Herausgabe aus Mitteln der Stadt bleibt dem Bürgermeister versagt. In anderen Fällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.“

Abstimmung: 13/ 9/ 4 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 23.2.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 39/2007**

Verfahrensweise Chronik

Beschluss:

„Die Chronik der Stadt Prenzlau wird für das laufende Jahr jeweils zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales als Tagesordnungspunkt behandelt und inhaltlich abgestimmt. Im Ausschuss besprochene Änderungen werden in den fortlaufenden Entwurf eingearbeitet.

In der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses im neuen Jahr wird die Chronik für das zurückliegende Jahr bestätigt.“

Abstimmung: Der Beschluss zu DS: 39/2006 entfällt.

Zu TOP 23.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 13/2007

Themenschwerpunkte der Chronik 2006 – Bezug: DS: 90/2006

Die Mitteilung zu DS: 90/2006 entfällt.

Zu TOP 24.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 23/2007

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau“ laut geänderter Anlage.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

Zu TOP 25.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 53/2007

Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

Zu TOP 25.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS DS-Nr.: 53-1/2007

Änderung der Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau DS: 53/2007

zurückgezogen

Zu TOP 25.1.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS DS-Nr.: 53-3/2007

Änderung der Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau DS: 53/2007/DS: 53-1/2007

zurückgezogen

Zu TOP 25.2.

Antrag FDP-Fraktion DS: 53-2/2007

Änderungsantrag zu DS: 53/2007 Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

zurückgezogen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau“ laut geänderter Anlage.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

Zu TOP 26.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 60/2007

Dienstaufsichtsbeschwerde der SPD-Fraktion vom 20.02.2007

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird von der SPD-Fraktion für gegenstandslos erklärt.

Zu TOP 27.

Anträge der Stadtverordneten

Zu TOP 27.1.

Nutzung des Gemeindezentrums Schönwerder

Zu TOP 27.1.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS DS-Nr.: 66/2007

Antrag zum Antrag der SPD-Fraktion DS: 26/2007

zurückgezogen

Zu TOP 27.1.2.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 26/2007

Gemeindezentrum Schönwerder

zurückgezogen

Zu TOP 27.2.

Antrag Fraktion DIE LINKE. PDS DS-Nr.: 65/2007

Errichtung einer Schwimmhalle in der Stadt Prenzlau, Grundsatzbeschluss

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten einschließlich privater Investition und Betreuung zur Errichtung einer Schwimmhalle zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zur Realisierung zu unterbreiten.

(Es sind Aussagen zum Standort, der technischen Lösung, der Kosten, der Finanzierung, der Betreibung, mögliche Auslastung - zu treffen.)“

Abstimmung: 14/ 12/ 0 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 27.3.

Antrag Fraktionen: CDU, FDP, SPD, Gerulat/Kleingärtner DS-Nr.: 73/2007

Änderung Gesellschafterverträge

Wortlaut:

„Die Gesellschafterverträge der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der Wohnbau GmbH Prenzlau werden wie folgt geändert:

§§ 1 bis 7: unverändert

§ 8 (1) sowie (6) bis (10): unverändert

§ 8 (2): künftig neu wie folgt:

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von

den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital entsandt werden.

§ 8 (3): künftig neu wie folgt:

Solange alle Geschäftsanteile bei der Stadt Prenzlau verbleiben, werden alle Mitglieder des Aufsichtsrates von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Berücksichtigung der Fraktionsstärke gemäß § 50 in Verbindung mit § 104 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung entsandt.

§ 8 (4): künftig neu wie folgt:

Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

§ 8 (5): künftig neu wie folgt:

Die Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendeberechtigten jederzeit abberufen werden.

§ 9: unverändert

§ 10 (1) bis (8) sowie (10): unverändert

§ 10 (9) entfällt ersatzlos

§§ 11 bis 17: unverändert“

Zu TOP 27.3.1.

Antrag Stadtverordneter Melters DS-Nr.: 100/2007

Änderung Gesellschaftsverträge Wohnbau GmbH und Stadtwerke Prenzlau GmbH

Wortlaut:

„§ 8 der Gesellschaftsverträge der Wohnbau GmbH Prenzlau und Stadtwerke Prenzlau GmbH werden wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.“

2. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Solange alle Geschäftsanteile bei der Stadt Prenzlau verbleiben, werden 8 Mitglieder des Aufsichtsrates von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Berücksichtigung der Fraktionsstärke gemäß § 50 i. V. mit § 104 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg entsandt.“

Abstimmung: 14/ 12/ 1 mehrheitlich angenommen

Der Beschluss zu DS: 73/2007 entfällt aufgrund der Zustimmung zu DS: 100/2007

zu TOP 27.4.

Antrag Stadtverordneter Köhler DS-Nr.: 76/2007

Repräsentation der Schwanenkönigin für die Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Förderung der Repräsentation der Schwanenkönigin für die Stadt Prenzlau im Rahmen des Prenzlauer Profils vorzuschlagen. Die Gesamtverantwortung soll bei der IG Frauen verbleiben.“

Abstimmung: 23/ 2/ 0 mehrheitlich Verweisung in den BKS-Ausschuss

Zu TOP 27.5.

Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS DS-Nr.: 104/2007

Wortlaut:

„Wir beauftragen die Verwaltung dafür zu sorgen, dass die Schülerkonferenz, die Schulkonferenz und Lehrerkonferenz bis zum 10. Mai 2007 durchgeführt werden und beantragen die Einberufung eines außerordentlichen BKS-Ausschusses und einer außerordentlichen SVV.“

zu TOP 28.

Mitteilungen des Bürgermeisters

Zu TOP 28.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 48/2007

Bezuschussung der städtischen Kindertagesstätten durch den Landkreis Uckermark für das Haushaltsjahr 2001

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 48/2007

Platzierung beim Wettbewerb „Fit von klein auf“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 64/2007

Veranstaltungen und Ausstellungen des Dominikanerklosters Prenzlau im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.4.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 21/2007

Wiedervorlage: Beteiligungsbericht der Stadt Prenzlau für das Jahr 2005

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.5.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 52/2007**

Öffentliche Parkplätze in der Innenstadt

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.6.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 54/2007**

Rückbaumaßnahmen 2008-2010

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.7.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 46/2007**

Auftragsvergaben – Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.8.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 44/2007**

Jahresrechnung 2006

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.9.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 79/2007**

Bahnhof Prenzlau – Sanierung Bahnsteiganlage

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.10.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 36/2007**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2006)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.11.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 61/2007**

Kommunalgemeinschaft/Kreisstadt – Bezug DS: 88/2006

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.12.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 71/2007**

Bildung eines Arbeitskreises (Antrag SPD-Fraktion Reg.-Nr.: 182/2006)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.13.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 86/2007**

Belüftungsanlagen im Unteruckersee

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 28.14.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 51/2007**

Ordnungsamt: Kommissarische Amtsleitung

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2007**zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 70/2007**

Auftragsvergabe Mittagessenversorgung für Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

zu TOP 5.1.**Antrag Stadtverordneter Gerulat DS-Nr.: 20/2007**

Ausgleich der Mehrkosten der Mittagsmahlzeit in den Kitas und Schulen der Stadt Prenzlau

zurückgezogen

zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 49/2007**

Verkauf Grundstück Schwedter Straße (Garagenkomplex) in Prenzlau

zu TOP 7.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 68/2007**

Grundstücksverkauf - Gemarkung Seehausen

abgelehnt

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 69/2007**

Erbbaugrundstück, Prenzlau, Neustädter Damm 5

**Bekanntmachung der Neufassung
der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
vom: 12.04.2007**

Aufgrund des Artikels 2 der „5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 26.02.2007“ wird nachstehend der Wortlaut der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ in der seit dem 15.03.2007 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 06.01.2003 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 01/2003, 15.01.2003),
2. die am 01.05.2003 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 11.04.2003 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 03/2003, 30.04.2003),
3. die am 09.10.2003 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 19.09.2003 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 05/2003, 08.10.2003),
4. die am 06.10.2005 in Kraft getretene 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 16.09.2005 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 05/2005, 05.10.2005),
5. die am 05.10.2006 in Kraft getretene 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.09.2006 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 05/2006, 04.10.2006),
6. die am 15.03.2007 in Kraft getretene 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 26.02.2007 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 02/2007, 14.03.2007).

Prenzlau, den 12.04.2007

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 6 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 9 Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Verfahren in den Ausschüssen
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 aufgehoben
- § 13 Ortsteile
- § 13 a aufgehoben
- § 14 Vertretung des Bürgermeisters
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

**Name der Gemeinde
(vergl. §§ 2, 11 Gemeindeordnung [GO])**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen
- STADT PRENZLAU -.
- (2) Die Namen der Ortsteile und ihrer bewohnten Gemeindeteile werden beibehalten.
- (3) Die Stadt Prenzlau hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung

STADT PRENZLAU
Der Bürgermeister

geführt.

§ 2

**Wappen, Flagge und Dienstsiegel
(vergl. § 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Stadt Prenzlau ist von Silber und Rot geteilt, oben ein gold-bewehrter roter Adler mit einem über den Kopf gestülpten goldenen Spangenhelm, darauf ein roter Flug, unten ein auf blauen Wellen schwimmender silberner Schwan (siehe Anlage 1).

- (2) Die Verwendung des Wappens zu außerbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 in den Farben Rot - Weiß - Rot mit dem Stadtwappen im Mittelfeld (siehe Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Prenzlau enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: „STADT PRENZLAU - LANDKREIS UCKERMARK“ (siehe Anlage 3).
- (5) Die Ortsteile haben das Recht, zum Zwecke der gesellschaftlichen Repräsentation ein eigenes Ortsteilwappen und eine eigene Ortsteilflagge zu führen.

§ 3

Geschlechtsspezifische Formulierungen (vergl. § 23 Abs. 4 GO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen der Stadt Prenzlau aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 4

Bekanntmachungen (vergl. § 5 GO)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Prenzlau“ vollzogen. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Die Bekanntmachungen nach Absatz 2 sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude der Stadt (Am Steintor 4, Haus II, Prenzlau) zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.

Die Satzung muss den Inhalt der Ersatzbekanntmachung (Pläne, Karten, Zeichnungen) in groben Zügen umschreiben.

Eine Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung ent-

halten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

- (4) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach Absatz 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt
 - vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
 - am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau
 - an der Kreuzung Friedrichstraße/Marktberg, westliche Seite, 17291 Prenzlau
 - Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe
 - Bekanntmachungskasten westseitig am Gebäude (ehemals Dienstleistungszentrum) Woldegker Str. 26, 17291 Prenzlau, Ortsteil Dedelow.

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf der Homepage der Stadt Prenzlau erfolgen.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 - 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 - 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (vergl. §§ 16, 17 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 Gemeindeordnung hat jeder Einwohner das Recht, vom Tage nach dem Versand der Einladung zu den öffentlichen Sitzungen

der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder Ortsbeiräte in die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten einzusehen.

- (2) Das Recht nach Absatz 1 kann während der öffentlichen Sprechzeiten, spätestens jedoch bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Hauptamt der Stadtverwaltung, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau wahrgenommen werden. Zusätzlich werden zu den Ausschusssitzungen und zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.
- (3) Zur Unterrichtung der Einwohner werden mindestens einmal im Jahr Einwohnerversammlungen durchgeführt.

§ 6

Gleichberechtigung von Frau und Mann (vergl. § 23 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt einen nicht amtlichen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Rechte des Gleichstellungsbeauftragten, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen, richten sich nach § 23 Absatz 3 GO.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über
- Grundstücks-, Erbbaurechts- und Vermögensgeschäfte gem. § 35 Abs. 2 Nr. 19 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) ab einem Wert von 20.000 €
 - den Erlass von Forderungen ab 100 €
 - den Abschluss von Vergleichen ab 50.000 € gem. § 35 Abs. 2 Nr. 21 GO
- Bei Grundstücks-, Erbbaurechts- und Vermögensgeschäften gem. § 35 (2) Nr. 19 Gemeindeordnung (GO) unterhalb der Wertgrenze von 20.000 € erfolgt vorab eine Information an die Fraktionen in geeigneter Weise.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
- Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter sowie den Abschluss von Gewährverträgen.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet gem. § 63 Abs. 1 Buchstabe e) GO über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über

- Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v. H., höchstens aber um 50.000 € überschreiten
- Miet- und Pachtverträge
- bei der Heranziehung zu Gemeindeabgaben:
 1. die Aussetzung der Vollziehung
 2. Stundung
 3. Niederschlagung
 4. den Erlass von Forderungen bis 100 €
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten
- den Abschluss von Vergleichen bis 50.000 €
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich. Darüber hinaus wird über Vergaben nach VOB und VOL ab einem Wert von 15.000 € in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

- (4) Der Bürgermeister kann die Entscheidungskompetenz für Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf die Dezernenten, Amtsleiter und weitere Mitarbeiter übertragen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (vergl. §§ 37, 38 GO)

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister rechtzeitig zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Tagesordnung wird im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“ veröffentlicht. Jeder Stadtverordnete erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung (vergl. §§ 42, 44 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Abweichend von § 4 Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller übrigen Ausschüsse im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“, mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder infolge der Verkürzung der Ladungsfrist nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt:
 - a) vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

b) am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau

c) an der Kreuzung Friedrichstraße/Marktberg, westliche Seite, 17291 Prenzlau

d) Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe

e) Bekanntmachungskasten westseitig am Gebäude (ehemals Dienstleistungszentrum) Woldegker Str. 26, 17291 Prenzlau, Ortsteil Dedelow

(4) Die Öffentlichkeit kann insbesondere im Rahmen des § 44 Gemeindeordnung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) Rechtsstreitigkeiten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

§ 10

Verfahren in den Ausschüssen (vergl. § 51 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem Hauptausschuss Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Dabei ist auch zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.
- (3) Die Ausschussvorsitze, einschließlich des Vorsitzes im Hauptausschuss, werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden

aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.

- (4) Der stellvertretende Ausschussvorsitzende, einschließlich des Hauptausschusses, wird von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 Gemeindeordnung bildet, sind öffentlich.
- (6) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11

Hauptausschuss (vergl. §§ 55 - 58 GO)

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten und dem Bürgermeister, insgesamt also aus 9 Hauptausschussmitgliedern.
- (2) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Der Hauptausschuss ist zuständig für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie für Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Kriminalitätsverhütung.

§ 12

aufgehoben

§ 13

Ortsteile

(vergl. §§ 10, 54, 54 a, 54 b, 54 d, 54 e GO)

- (1) Es werden folgende Ortsteile gebildet:

- Blindow
- Dauer
- Dedelow
- Güstow
- Klinkow
- Schönwerder
- Seelübbe

Die Stadt hat folgende bewohnte Gemeindeteile:

- Alexanderhof
- Augustenfelde
- Basedow

- Bündigershof
- Ellingen
- Ewaldshof
- Dreyershof
- Magnushof
- Mühlhof
- Stegemannshof
- Steinfurth
- Wollenthin

- (2) In den Ortsteilen nach Absatz 1 wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt.

- (3) Neben den ihm durch Gesetz obliegenden Befugnissen entscheidet der Ortsbeirat außerdem über:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

- (4) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsbürgermeister sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die §§ 8 Abs. 3 und 4 und 9 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung Anwendung.

§ 13 a

aufgehoben

§ 14

Vertretung des Bürgermeisters (vergl. § 66 GO)

Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Die weitere Vertretung des Bürgermeisters wird wie folgt festgelegt:

Zweiter Beigeordneter mit dem Geschäftsbereich:
Ordnungsamt; Amt für Schulen, Kultur und Sport; Amt für Soziales

Dritter Beigeordneter mit dem Geschäftsbereich:
Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung;
Hoch- und Tiefbauamt.

§ 15

Gemeindebedienstete
(vergl. § 73 GO)

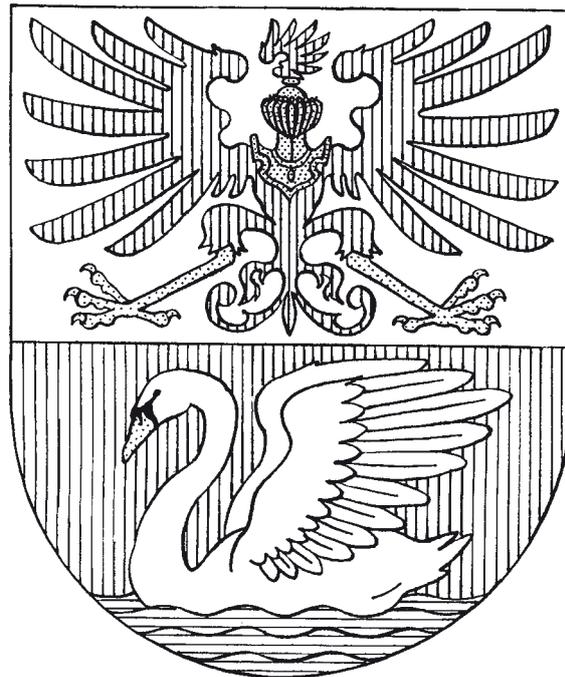
- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten und Beamten.
- (2) Die Dezernenten, Amtsleiter und der Leiter des Dominikanerklosters werden durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung berufen und abberufen.
- (3) Arbeitsverträge, Urkunden und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister. Die den Bürgermeister betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ein weiterer Stadtverordneter.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 26.02.2007 ist am 15.03.2007 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



**Richtlinie für die Verleihung des Preises und
der Medaille der Stadt Prenzlau
vom: 30.04.2007**

1. Präambel

Die Stadt Prenzlau vergibt den „Preis der Stadt Prenzlau“ und die „Medaille der Stadt Prenzlau“ und würdigt damit Menschen, Vereinigungen oder Institutionen, die sich in herausragendem Maße für die Stadt und ihre Einwohner engagiert haben.

2. Preis der Stadt Prenzlau

2.1. Auslobung

- 1) Der Preis der Stadt Prenzlau kann jährlich vergeben werden.
- 2) Der Preis wird öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können innerhalb einer gesetzten Frist Vorschläge für die Auszeichnung unterbreiten. Der schriftlich einzureichende Vorschlag ist zu begründen.
- 3) Der Preis ist mit 2.000,00 € dotiert.
- 4) Der Preis ist nicht teilbar.
- 5) Über den Preisträger entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar. Der Hauptausschuss bereitet den Beschluss dadurch vor, dass er die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens prüft.

2.2. Preisverleihung

Der Preis der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister am 3. Oktober, dem Tag der Deutschen Einheit, verliehen.

3. Medaille der Stadt Prenzlau

3.1. Auslobung

Die „Medaille der Stadt Prenzlau“ stellt eine eigenständige Auszeichnung der Stadt Prenzlau dar und wird auf gesonderten Vorschlag an Einzelpersonen und Gruppen verliehen. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können innerhalb einer gesetzten Frist schriftliche Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge für die Verleihung sind zu begründen. Die Zahl der zu vergebenden Medaillen ist auf drei jährlich begrenzt.

Über die Preisträger entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar. Der Hauptausschuss bereitet den Beschluss dadurch vor, dass er die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens prüft.

Die Medaille ist nicht mit einer Geldleistung verbunden.

3.2. Verleihung der Medaille

Die Medaille der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister am 3. Oktober, dem Tag der Deutschen Einheit, verliehen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die „Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau“ vom 14.11.2005 außer Kraft.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau
vom: 30.04.2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung
2. Aufgaben der Rechnungsprüfung
3. Prüfung der Jahresrechnung
4. Kassenprüfung und Kassenbestandsaufnahmen
5. Prüfung von Vergaben
6. Prüfung der TUIV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft
7. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
8. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen
9. Prüfungsunterlagen und Informationen
10. Prüfberichte und Geschäftsgang
11. Inkrafttreten

1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Rechnungsprüfer.
- (3) Entsprechend § 112 (1) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) ist die Rechnungsprüfung in der Darstellung und sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge und -ergebnisse unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Rechnungsprüfer im Benehmen mit dem Bürgermeister und beruft sie ebenso ab.
- (5) Die Rechnungsprüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der Verwaltung, insbesondere auf gemeinderechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem und vergaberechtlichem Gebiet, verfügen. Gute Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung sind unabdingbar.

2. Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde sowie der Kassenprüfungen
- die Prüfung von Vergaben nach VOB und VOL ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 10.000 € sowie alle Vergaben nach VOF
- bei Automation im Bereich der Haushalts- und Kassenwirtschaft die Prüfung der Programme nach haushaltsrechtlichen Erfordernissen
- mit Dritten vereinbarte Prüfungen aus Verträgen
- thematische Prüfung der Haushaltsvorgänge

Alle Verträge mit einem Gegenstandswert ab 5.000 € sind der Rechnungsprüfung anzuzeigen. Die Rechnungsprüfung entscheidet, inwieweit sie von ihrem Prüfrecht Gebrauch macht.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere:
- die Prüfung ausgewählter Baumaßnahmen
 - die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 - die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit
 - die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. der städtischen Beteiligungen und Zuschüsse
- (3) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung kann der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss die Durchführung von Prüfungen empfehlen.

- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsaufgaben sind vorrangig zu bearbeiten. Soweit Weisungen der Stadtverordnetenversammlung nicht entgegenstehen, entscheidet die Rechnungsprüfung über die Reihenfolge und ggf. über Einschränkungen in der Prüfungstiefe.

3. Prüfung der Jahresrechnung

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der allen Stadtverordneten und den beratenden Mitgliedern des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet wird. Das Prüfergebnis wird im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss, im Hauptausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung beraten. Weiteres regelt Punkt 10.

4. Kassenprüfung und Kassenbestandsaufnahmen

Die gesetzlich und die gemeindlich vorgeschriebenen jährlichen Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen (Stadtkasse und jede ihrer Zahlstellen) sollen unangekündigt durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht werden hierdurch nicht berührt.

5. Prüfung von Vergaben

- (1) Die Rechnungsprüfung prüft vor der Vergabe von Aufträgen oder Nachtragsaufträgen mit jeweils einem Wert ab 10.000 € die Einhaltung des Vergaberechts. Entsprechende Drucksachen für die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss sind vom Fachamt der Rechnungsprüfung vor der Unterzeichnung durch den Bürgermeister unaufgefordert zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Vergabeunterlagen sind der Rechnungsprüfung vollständig und rechtzeitig zu übergeben.
- (2) Über Vergaben betreffende Eilentscheidungen und die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses ist die Rechnungsprüfung unverzüglich durch das federführende Fachamt zu informieren.

6. Prüfung der TUIV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen beim Einsatz von elektronischen Programmen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für den automatisierten Zahlungsverkehr und für die Lohnbuchhaltung vorab anhand von Dokumentationen, Zertifikaten und sonstigen Programmbeschreibungen zu prüfen. Eine Überwachung des laufenden Betriebes soll stichprobenartig erfolgen. Die Rechnungsprüfung ist in geeigneter Weise an der Auswahl bzw. an der Entwicklung von Anwenderlösungen zu beteiligen.

7. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände

Die Vorräte und Vermögensbestände können unangekündigt geprüft werden.

8. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen

Prüfungsaufgaben können auf die Rechnungsprüfung übertragen werden, soweit die Stadt sich dies bei städtischen Beteiligungen, Zuschüssen oder bei Hingabe eines Kredites vorbehalten hat.

9. Prüfungsunterlagen und Informationen

- (1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, einschließlich Vorschriften und Verfügungen, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Orte oder Veranstaltungen zu besuchen sowie das Öffnen von Räumen, Behältnissen usw. zu verlangen. Sie weisen sich durch ihren Dienstaussweis aus.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist im Vorfeld rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu informieren. Weiterhin ist zu informieren über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Behörde und den Abschluss von Treuhändlerverträgen.
- (4) Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der auftrags- und anordnungsberechtigten und/oder der zeichnungsbefugten Beschäftigten und ihrer Vertreter sowie der Umfang ihrer Befugnisse schriftlich mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Kassenverwalter und ihrer Vertreter schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen und die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben. Der zuständige Rechnungsprüfer nimmt an den die Rechnungsprüfung betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teil.
- (6) Der Rechnungsprüfung sind die Berichte sonstiger Prüfungsorgane (Wirtschaftsprüfer, Landesrechnungshof, Landrat des Landkreises Uckermark, Finanzamt usw.) vorzulegen, sofern sie die Stadt Prenzlau oder ihre Gesellschaften betreffen.

10. Prüfberichte und Geschäftsgang

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor Freigabe eines Prüfberichtes Abschlussgespräche mit dem Bürgermeister und den fachlich Zuständigen zu führen. Der Berichtsentwurf ist rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Soweit gefordert, haben die Zuständigen schriftlich Stellung zu nehmen. Die gesetzten Termine sind einzuhalten. Die abschließende Fassung des Prüfberichtes wird dem Bürgermeister zur Kenntnis gegeben, erhält dessen Sichtvermerk und wird den zuständigen Gremien zugeleitet. Danach wird der Bericht den zuständigen Gremien zugeleitet.
- (2) Prüfberichte sind dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorzulegen. Andere Ausschüsse sind zu informieren, sofern Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgt sind.
- (3) Über die Wahrnehmung wesentlicher Unkorrektheiten ist der Bürgermeister unverzüglich zu informieren. Über einen Korruptionsverdacht ist zusätzlich die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt zu unterrichten.
- (4) Kassenprüfberichte, sonstige verwaltungsinterne Berichte, z.B. zu einzelnen Rechnungen, einzelnen Vergaben oder Verwendungsnachweisen, und Prüfungen für Dritte (NUWA, Berufsbildungsverein Prenzlau usw.) unterliegen nicht den Regelungen nach Punkt 10 Abs. 1 und 2.

11. Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau vom 23.02.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.11.2005 außer Kraft.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Für den Innenstadtbereich zwischen der Straße des Friedens, der Scharnstraße, der Friedrichstraße und der Straße Marktberg wurde der Bebauungsplan D III „Marktberg“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt (s. Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 02/2007 vom 14.03.2007). Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen. Planungsziele des Bebauungsplans für den Marktberg sind eine Funktionsstärkung der Innenstadt sowie eine Revitalisierung der Stadtmitte Prenzlaus durch die Schaffung von zusätzlichen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten mit Magnetwirkung. Dabei sollen die Ergebnisse eines noch zu erarbeitenden Zentrenkonzepts „Einzelhandel“ die Grundlage für die planungsrechtliche Festsetzung der Verkaufsflächengröße und der anzusiedelnden Sortimente bilden. Stadträumlich soll mindestens eine 3 bis 4-geschossige Bebauung realisiert werden, die in ihrer Anordnung und Fassadengestaltung einen deutlichen Bezug zu dem historischen Ort nimmt. Der öffentliche Raum ist so zu gestalten, dass er der zentralen Lage und der Bezeichnung „Markt“ mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten gerecht wird.

Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes zu unterrichten. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Mittwoch, dem 27.06.2007, um 18.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können. Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **28.06.2007 bis 12.07.2007** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **12.07.2007** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes D II „Großes Bruch“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 15.06.2006 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D II „Großes Bruch“, wie folgt, gefasst:

Der Bebauungsplan D II „Gartenanlage Großes Bruch“ in Prenzlau, wird als Textbebauungsplan aufgestellt. Gegenstand der Planung sind Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Gartenanlage mit Anlagen für Kleintierhaltung) und des Bestandes der Gärten auf den Flurstücken 204, 205, 206, 207, 208/2, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2, 213/2, 214/2, 215/4, 216/3, 258/4 (Weg), 308 (z.T.) und 309 (z.T.) der Flur 27 Gemarkung Prenzlau.

In der Begründung heißt es, in dem Kleingartengebiet „Großes Bruch“ in Prenzlau wird auch Kleintierhaltung betrieben. Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen treffen. Mit dem Bebauungsplan soll der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert werden. Gleichzeitig wird die Intention verfolgt, den Charakter der Kleingartensparte zu bewahren. Der Textbebauungsplan soll ermöglichen, den Vegetationsbestand zu schonen und bei einer Bebauung mit Lauben und Ställen den Grünverlust gering zu halten. Ebenso soll die bestehende Struktur des Plangebiets mit den Garten-, Straßen- und Wegeflächen erhalten bleiben. Für den geringen Umfang des Planinhalts ist die Aufstellung eines Textbebauungsplanes ausreichend.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

Anlage zu Seite 19 Geltungsbereich „Großes Bruch“



 Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17231 Prenzlau 03984730	Textbebauungsplan D II „Gartenanlage Großes Bruch“
	Darstellung des Geltungsbereiches (ca. 1,97 ha)
<small>Kartengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 04/2006 digitale Stadtgrundkarte (SGK) 12/2001</small>	
<small>Gemarkung Prenzlau, Flur 27 Flurstücke 004, 005, 006, 007, 208/2, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2, 213/2, 214/2, 215/4, 216/3, 258/4 (Weg), 308 (Teilfläche) und 309 (Teilfläche)</small>	
Maßstab 1: 1000	

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 26.04.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“, wie folgt gefasst:

„Dem Antrag nach § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Firma IFE Projekt- und Beteiligungsmanagement GmbH & Co. KG auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für das „Windfeld Uckermark, Ortsteil Blindow“ wird stattgegeben. Die Standortflächen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Planungen sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erstellen. Zur Sicherung der Kostenübernahme ist ein Durchführungsvertrag mit der Firma IFE Projekt- und Beteiligungsmanagement GmbH & Co. KG abzuschließen, in dem weitere Einzelheiten zum Planungsprozess festgelegt werden. Dieser ist im weiteren Verfahren ebenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verträge vorzubereiten.“

Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes zu unterrichten. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Mittwoch, dem 23.05.2007, um 18.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können. Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **24.05.2007 bis 07.06.2007** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **07.06.2007** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II „Windfeld Dauer“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 26.04.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“, wie folgt gefasst:

Dem Antrag nach § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Firma Uckerwerk Energietechnik GmbH auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für das „Windfeld Uckermark, Ortsteil Dauer“ wird stattgegeben. Die Standortflächen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das „Wasserstoffwerk mit Biogasanlage, Prenzlau“ an der Wittenhofer Straße wird aus Gründen der Verfahrensklarheit im Rahmen eines gesonderten Beschlusses zur Flächennutzungsplanänderung (DS 45/2007) beraten. Die Planungen sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erstellen. Zur Sicherung der Kostenübernahme ist ein Durchführungsvertrag mit der Firma Uckerwerk Energietechnik GmbH abzuschließen, in dem weitere Einzelheiten zum Planungsprozess festgelegt werden. Dieser ist im weiteren Verfahren ebenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verträge vorzubereiten.“

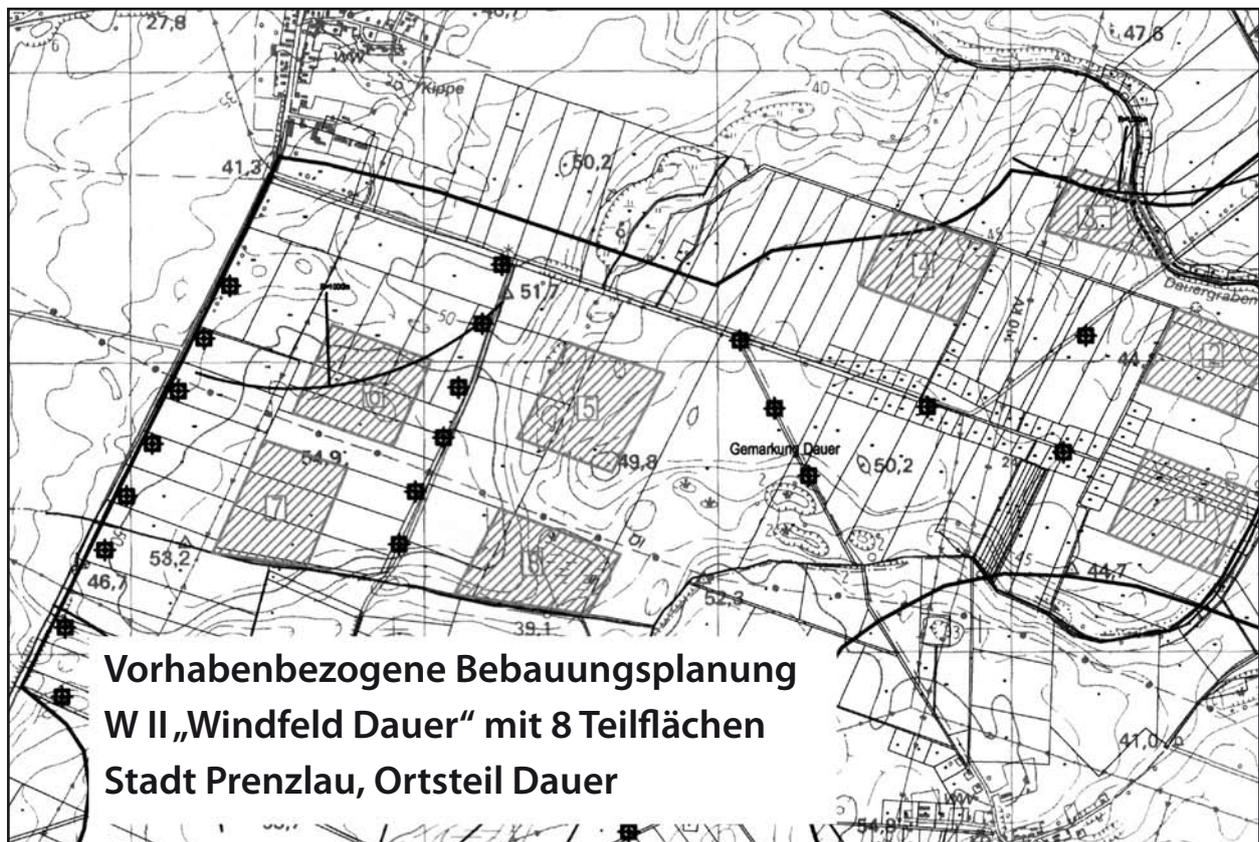
Die Öffentlichkeit soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichtet werden. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Montag, dem 18.06.2007, um 18.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können. Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **19.06.2007 bis 03.07.2007** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **03.07.2007** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau - ehem. Abdeckerei Wittenhofer Straße zwecks Errichtung eines „Wasserstoffwerks mit Biogasanlage“ Prenzlau und Aufhebung des B-Plans W I „Windfeld Nord“ sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 26.04.2007 wurde der Änderungsbeschluss, wie folgt gefasst:

Für den in den gekennzeichneten Bereich wird der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet „Wasserstoffwerk mit Biogasanlage“ geändert. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Die Planungen sind in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

Der Bebauungsplan W I „Windfeld Nord“ (Nr. 3/1131/III/61) wird aufgehoben.

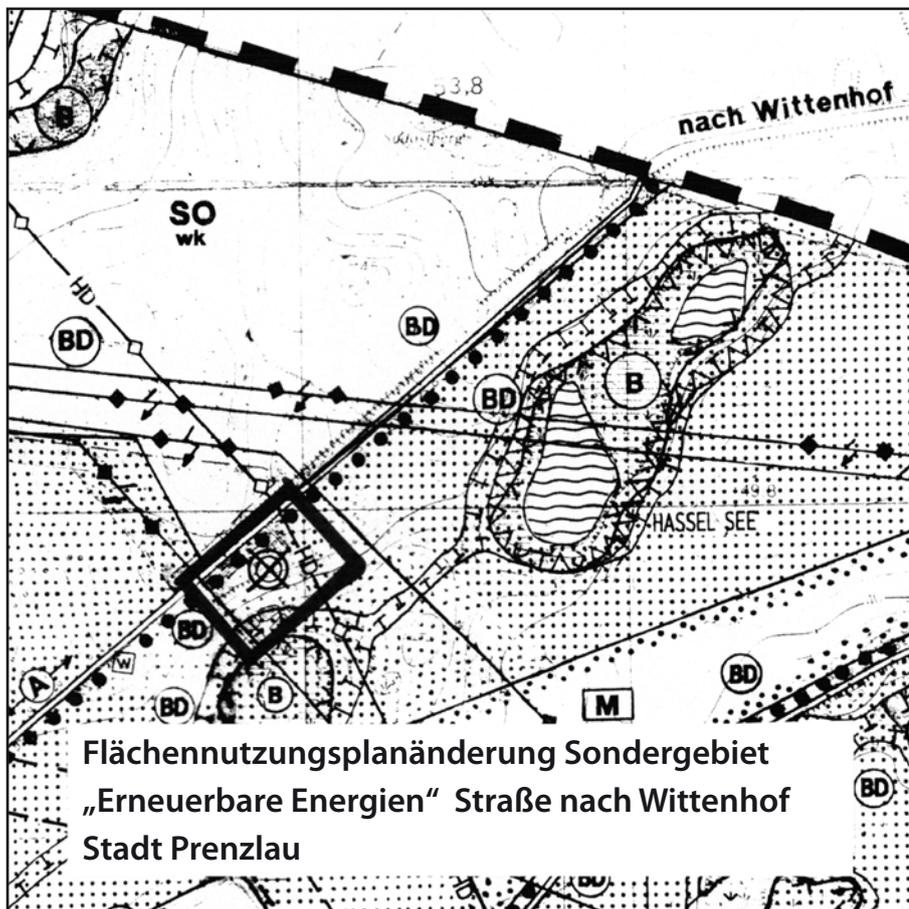
Die Öffentlichkeit soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet werden. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Montag, dem 18.06.2007, um 19.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können. Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom 19.06.2007 bis 03.07.2007 (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum 03.07.2007 bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes D VIII „Uckerstadion“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 26.04.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D VIII „Uckerstadion“ wie folgt gefasst:

„Für das Gebiet an der südlichen Uckerpromenade wird der Bebauungsplan D VIII 'Uckerstadion', wie in der Anlage gekennzeichnet, aufgestellt. Planungsziele sind eine Mischgebietsausweisung südlich des Uckerstadions und die dauerhafte Sicherung des Uckerstadions und angrenzender Bereiche als Sport- und Freizeitfläche. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert bzw. angepasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll durchgeführt werden. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Die Öffentlichkeit soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichtet werden. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Montag, dem 21.05.2007, um 18.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können.

Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **22.05.2007 bis 05.06.2007** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus 2, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **05.06.2007** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 27.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

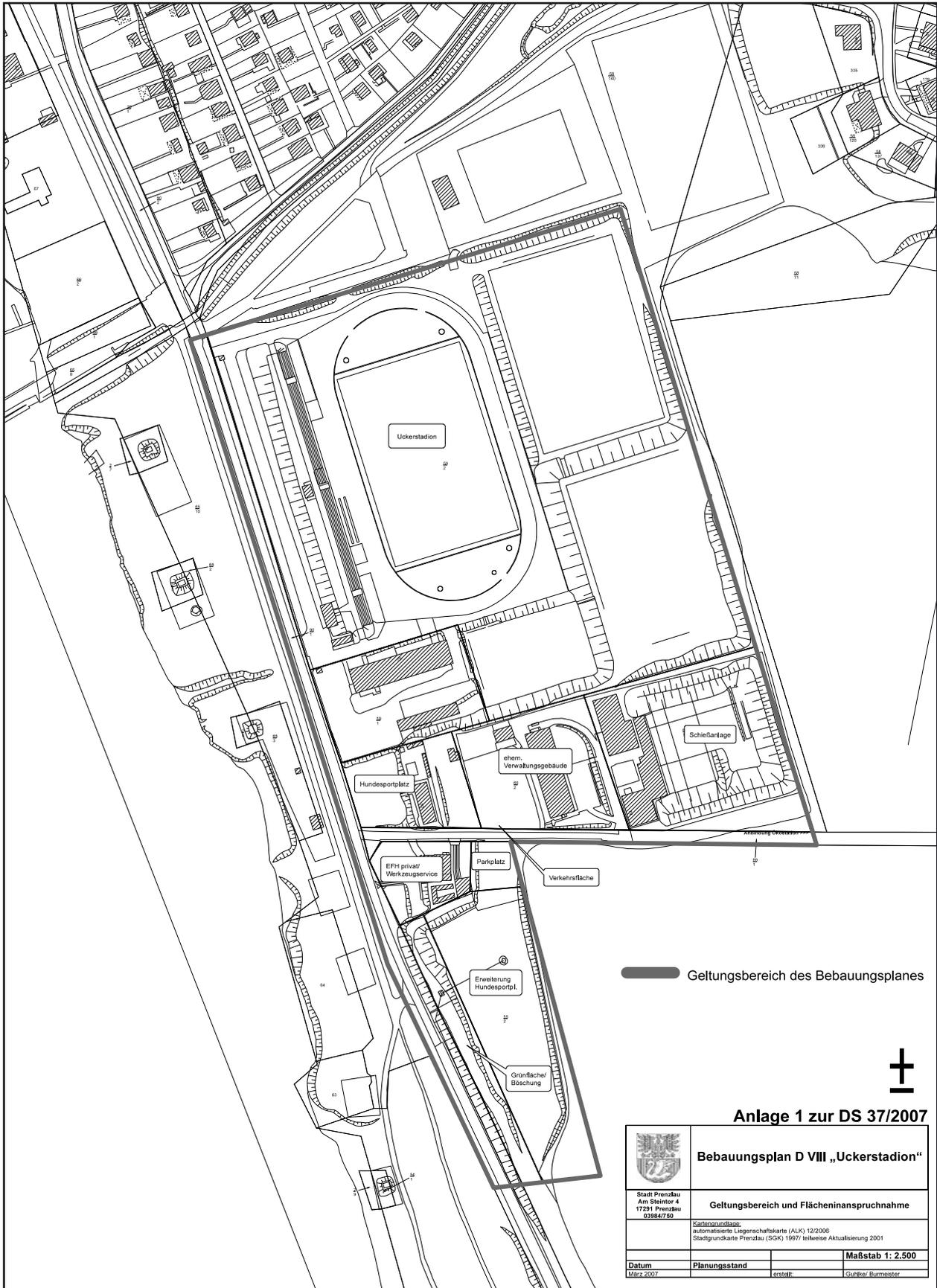
Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 24.05.2004, veröffentlicht als Bekanntmachung der Neufassung des Straßengesetzes vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, 2005, Nr. 16, vom 19. Juli 2005, Seite 218 kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung des Verbindungsweges zwischen der Franz-Wienholz-Straße und der Schenkenberger Straße an. Die schraffiert dargestellte Fläche des Verbindungsweges soll teileingezogen werden. Die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Prenzlau, den 24.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

Anlage zu Seite 25 Geltungsbereich „Uckerstadion“

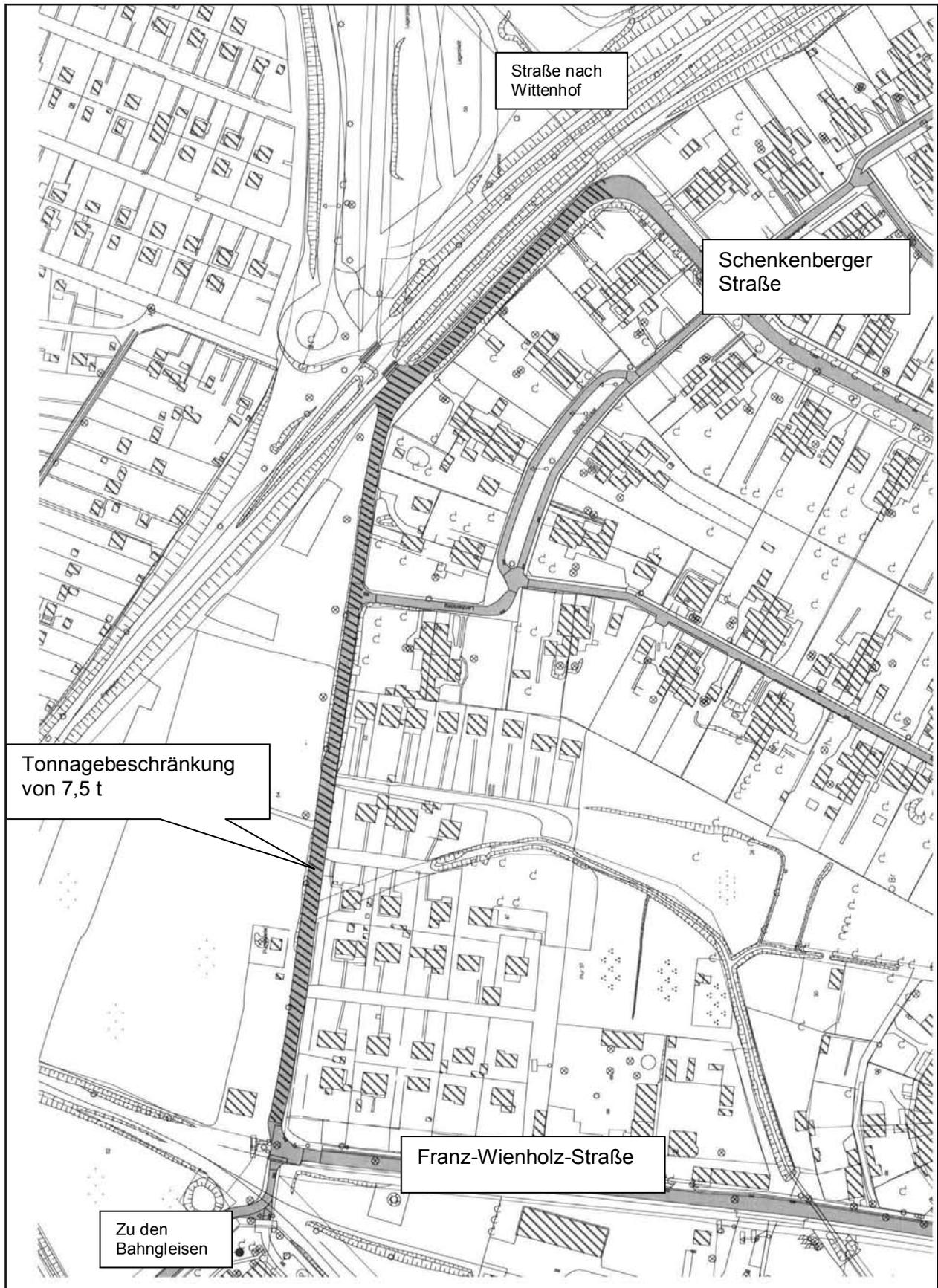


— Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage 1 zur DS 37/2007

		Bebauungsplan D VIII „Uckerstadion“	
		Geltungsbereich und Flächeninanspruchnahme	
Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau 039447 69		Kartengrundlagen: aktualisierte Liegenschaftskarte (ALK) 120206 Stadtgrundkarte Prenzlau (SGK) 1997/teilweise Aktualisierung 2001	
Datum	Planungsstand	erstellt	Maßstab 1: 2.500
Marz 2007			Gubitz/ Burmeister

Anlage zu Seite 25 Geltungsbereich „Schwarzer Weg“



Teileinziehungsverfügung der „Friedrichstraße“

Mit Wirkung vom 19.06.2007 ist die schraffiert dargestellte Fläche der „Friedrichstraße“ teileingezogen, eine Nutzung ist nur noch für Fußgänger und Radfahrer möglich. Die Belieferung der ansässigen Geschäfte in der Friedrichstraße ist von Montag bis Sonnabend in der Zeit zwischen 5.30 Uhr bis 10.00 Uhr zugelassen.

Die Maßnahme liegt im Interesse des öffentlichen Wohls und erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

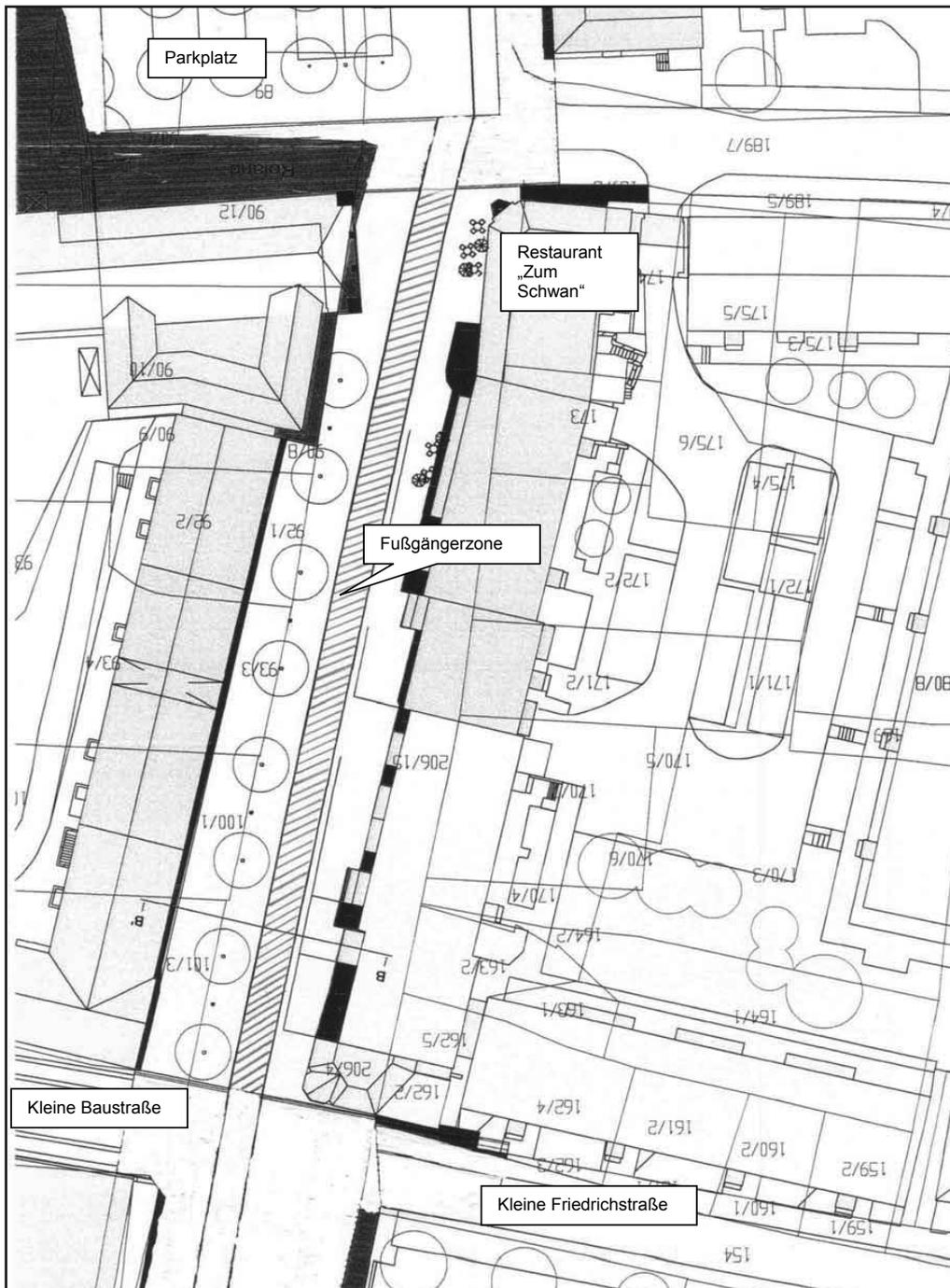
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Es ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 24.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



Teileinziehungsverfügung der „Friedrichstraße“

Mit Wirkung vom 19.06.2007 ist die schraffiert dargestellte Fläche der „Friedrichstraße“ teileingezogen, die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme liegt im Interesse des öffentlichen Wohls und erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

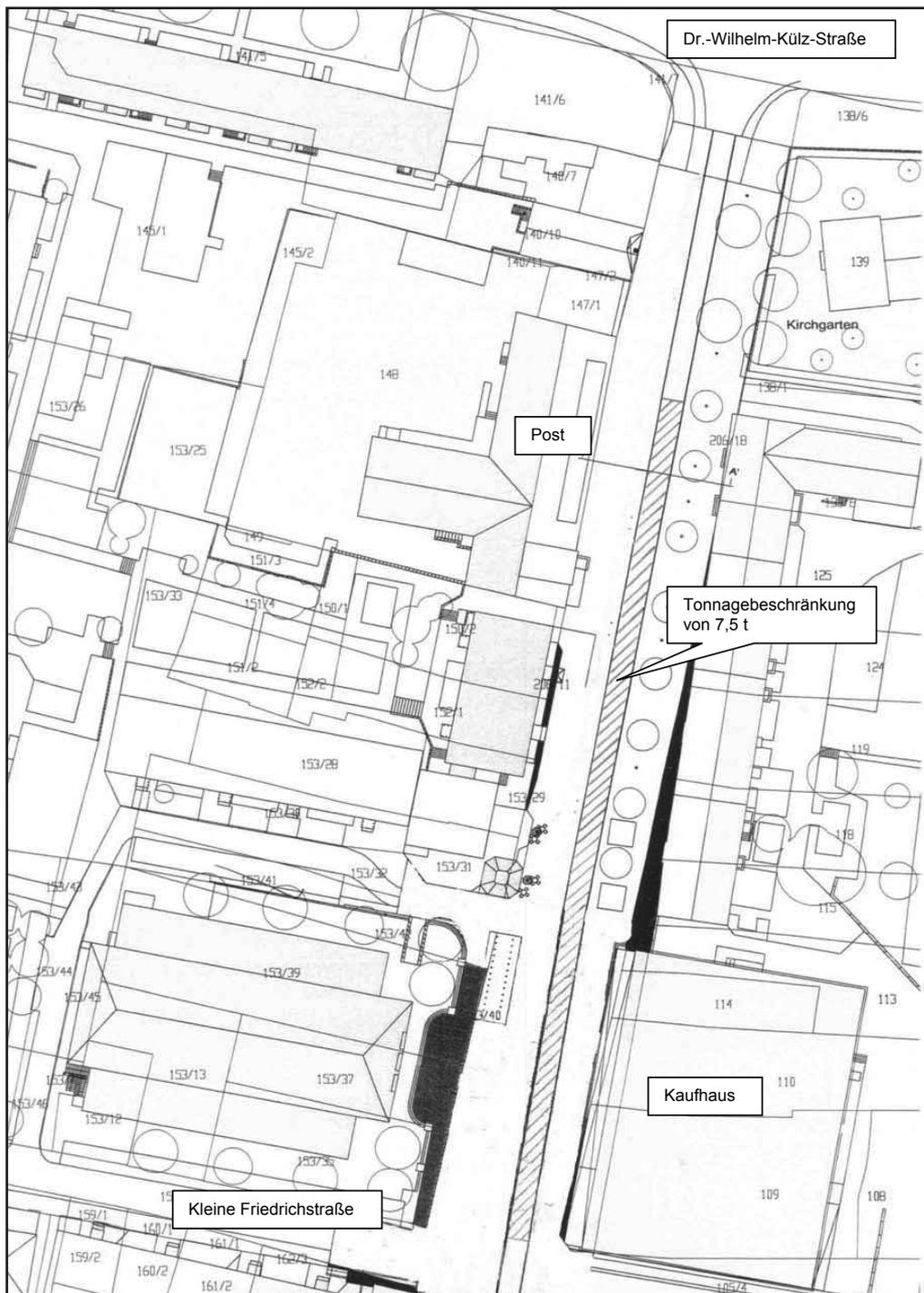
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 21.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 24.05.2004, veröffentlicht als Bekanntmachung der Neufassung des Straßengesetzes vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, 2005, Nr. 16, vom 19. Juli 2005, Seite 218 erhält die schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Prenzlau, Flur 42 die Eigenschaft eines öffentlichen Parkplatzes.

Die Fläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

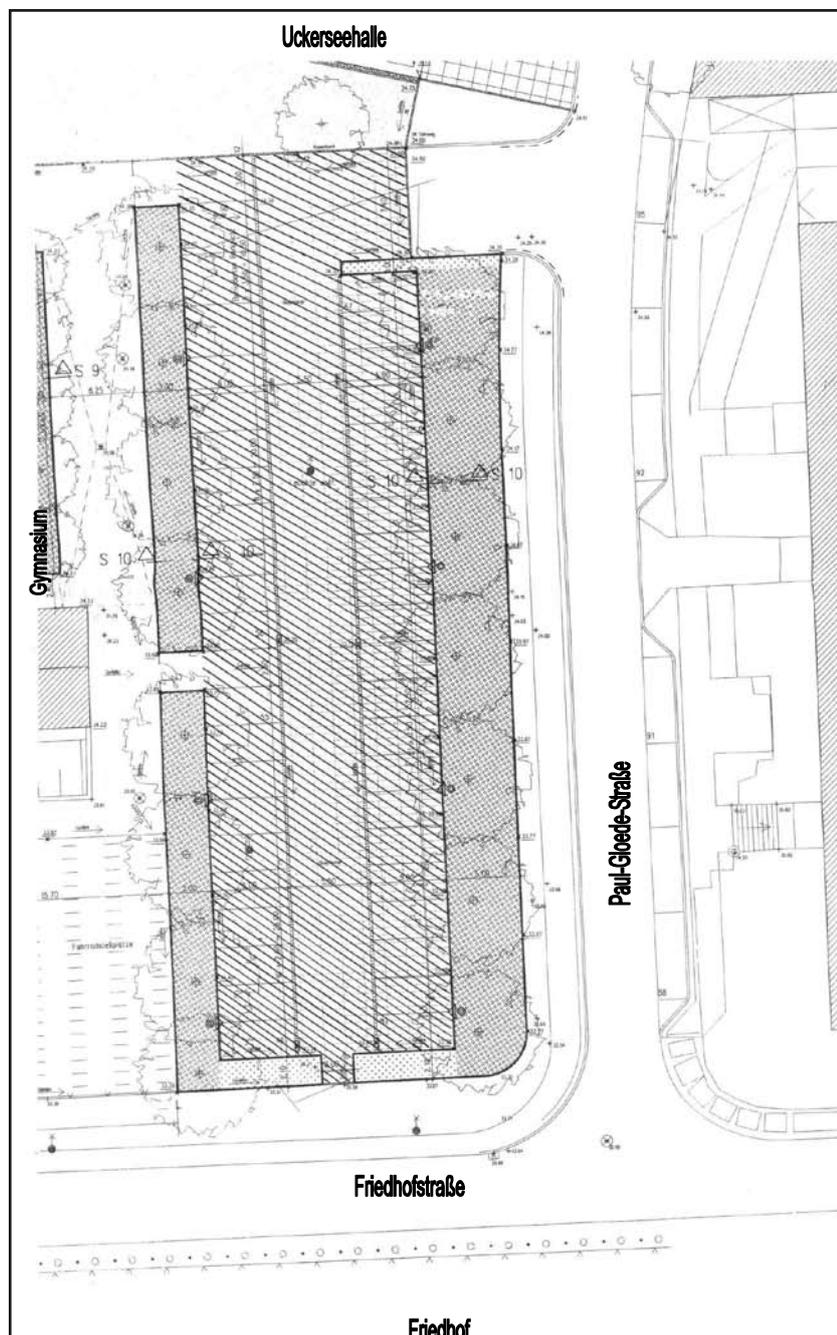
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 24.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



**Bekanntmachung der Stadt Prenzlau
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Satzung
der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwen-
diger Stellplätze sowie der Ablösung der
Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen
(Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)**

Der Entwurf der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung liegt gemäß § 81 (8) Satz 3 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich, der auf der Grundlage der Ermächtigung des § 81 Abs. 4 BbgBO zu erlassenen Satzung, erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau. Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung, die Anzahl der notwendigen Stellplätze bei der Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, sowie die Kosten der Ablösung der Herstellungspflicht.

Der Entwurf der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung liegt in der Zeit vom

04.06.2007 bis zum 06.07.2007

in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, Baudezernat Haus II 02, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von	8.00 – 12.30 Uhr	und
		13.00 – 16.00 Uhr	
Dienstag	von	8.00 – 12.30 Uhr	und
		13.00 – 17.00 Uhr	
Mittwoch	von	8.00 – 12.30 Uhr	und
		13.00 – 16.00 Uhr	
Donnerstag	von	8.00 – 12.30 Uhr	und
		13.00 – 16.00 Uhr	
Freitag	von	8.00 – 12.00 Uhr	

Darüber hinaus ist der Entwurf der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung zur besseren Information der Bürger im Flur des Baudezernates (Erdgeschoss) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der Stellplatzsatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Prenzlau, den 30.04.2007

gez. Moser
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Die Ergebnisse der Nachschätzung der

Gemeinde: **Prenzlau**

Gemarkung: **Dauer, Flur 1 und Flur 2**

werden in der Zeit vom 04.06.2007 bis 04.07.2007 in den Diensträumen des Finanzamtes Angermünde im Zimmer 067 während der Sprechstunden von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr und
Freitags von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 06.08.2007.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Angermünde, den 04. MAI. 2007



Vorsteher des Finanzamtes:
(Krüger)

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0